



Reglement  
über die Gemeinde-Wasserversorgung  
**SCHLEINIKON**

26. Juni 1986

# Reglement

über die Gemeinde-Wasserversorgung

**SCHLEINIKON**

# Inhaltsübersicht

## 1. Allgemeine Bestimmungen

|        |                  |   |
|--------|------------------|---|
| Art. 1 | Rechtsform       | 5 |
| Art. 2 | Organisation     | 5 |
| Art. 3 | Zweck            | 5 |
| Art. 4 | Rechtsgrundlagen | 5 |

## 2. Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungsanlagen

|         |                               |   |
|---------|-------------------------------|---|
| Art. 5  | Definition                    | 5 |
| Art. 6  | Hauptleitungen                | 5 |
| Art. 7  | Verteileitungen               | 6 |
| Art. 8  | Erstellung                    | 6 |
| Art. 9  | Kostentragung                 | 6 |
| Art. 10 | Eigentumsverhältnisse         | 6 |
| Art. 11 | Hydrantenanlagen              | 6 |
| Art. 12 | Unterhalt und Reparaturen     | 7 |
| Art. 13 | Bedienung                     | 7 |
| Art. 14 | Beanspruchung von Privatgrund | 7 |
| Art. 15 | Öffentliche Brunnen           | 7 |

## 3. Hausanschlussleitungen

|         |                              |     |
|---------|------------------------------|-----|
| Art. 16 | Definition                   | 7   |
| Art. 17 | Erstellung                   | 7   |
| Art. 18 | Ausführung                   | 8   |
| Art. 19 | Kostentragung                | 8   |
| Art. 20 | Technische Bedingungen       | 8   |
| Art. 21 | Eigentumsverhältnisse        | 8   |
| Art. 22 | Änderung bestehender Anlagen | 8   |
| Art. 23 | Reparaturen und Unterhalt    | 8/9 |
| Art. 24 | Stilllegung                  | 9   |

## 4. Hausinstallationen

|         |                          |    |
|---------|--------------------------|----|
| Art. 25 | Erstellung               | 9  |
| Art. 26 | Abnahme                  | 9  |
| Art. 27 | Kontrolle                | 9  |
| Art. 28 | Nachaufbereitungsanlagen | 9  |
| Art. 29 | Technische Vorschriften  | 10 |
| Art. 30 | Frostgefahr              | 10 |

## 5. Wasserzähler

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 31 | Wasserverbrauch                                       | 10 |
| Art. 32 | Standort  | 10 |
| Art. 33 | Technische Bedingungen                                | 10 |
| Art. 34 | Haftung   | 10 |
| Art. 35 | Messung   | 11 |
| Art. 36 | Störungen   | 11 |
| Art. 37 | Mehrere Wasserzähler                                  | 11 |
| Art. 38 | Wasserverluste in der Hausinstallation der Abonnenten | 11 |

## 6. Wasserabgabe

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 39 | Umfang und Garantie der Wasserlieferung | 11 |
| Art. 40 | Einschränkung der Wasserabgabe          | 12 |
| Art. 41 | Anschlussgesuch                         | 12 |
| Art. 42 | Pflichten des Wasserbezügers            | 12 |
| Art. 43 | Wasserableitungsverbot                  | 12 |
| Art. 44 | Unberechtigter Wasserbezug              | 13 |
| Art. 45 | Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser  | 13 |
| Art. 46 | Kündigung des Wasserbezuges             | 13 |
| Art. 47 | Abnahmepflicht                          | 13 |
| Art. 48 | Wasserabgabe für besondere Zwecke       | 13 |

## 7. Kostenregelung

|         |                                |    |
|---------|--------------------------------|----|
| Art. 49 | Bemessung der Gebühren         | 13 |
| Art. 50 | Festsetzung der Gebühren       | 14 |
| Art. 51 | Anschlussgebühren              | 14 |
| Art. 52 | Benützunggebühren (Wasserzins) | 14 |
| Art. 53 | Fälligkeiten                   | 14 |
| Art. 54 | Betriebung                     | 14 |
| Art. 55 | Gebührenpflichtige Schuldner   | 14 |

## 8. Straf- und Schlussbestimmungen

|         |                    |    |
|---------|--------------------|----|
| Art. 56 | Zu widerhandlungen | 15 |
| Art. 57 | Einsprachen        | 15 |
| Art. 58 | Inkrafttreten      | 15 |
| Art. 59 | Revisionen         | 15 |

## 9. Anhang

Gebührentarif

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Schleinikon ist ein Gemeindebetrieb gemäss § 126 des Gemeindegesetzes. Rechtsform

### Art. 2

Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Organisation

### Art. 3

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für den häuslichen und gewerblichen Bedarf. Zweck  
Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Rahmen für einen genügenden Brandschutz.

### Art. 4

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich auf die massgeblichen Grundlagen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Rechtsgrundlagen

## 2. Bau- u. Betrieb der öffentlichen Leitungsanlagen

### Art. 5

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Verteilleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Definition

### Art. 6

Die Hauptleitungen dienen der Zuteilung des Wassers zu den Reservoiren und zu den Verteilleitungen. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessungen und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund eines Wasserversorgungsrichtplanes resp. eines Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Hauptleitungen

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Verteil-<br>leitungen      | <p>Art. 7</p> <p>Die Verteilleitungen führen das Wasser zu den Bezü gern. Sie dienen der Feinerschliessung der Grundstücke. Der Bau erfolgt aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).</p>  |
| Erstellung                 | <p>Art. 8</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Verteilleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien und Vorschriften des Schweizerischen Gas- und Wasserfachmännervereins auszuführen.</p>  |
| Kostentragung              | <p>Art. 9</p> <p>Die Finanzierung der Hauptleitungen erfolgt durch die Wasserversorgung. Bei Verteilleitungen gehen die Kosten inkl. Anschluss-“T” und Absperrschieber bis zu einem für die Feinerschliessung erforderlichen Kaliber zu Lasten der Grundeigentümer. Bei grösseren, von der Wasserversorgung verlangten Nennweiten übernimmt die Wasserversorgung die Kosten des Mehrkalibers.</p>  |
| Eigentums-<br>verhältnisse | <p>Art. 10</p> <p>Die Haupt- und Verteilleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung über.</p>  |
| Hydranten-<br>anlagen      | <p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitungen, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitung, sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.</li> <li>2. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr und dem Zivilschutz für den Brandfall und zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugstellen müssen der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.</li> <li>3. Im Brandfall steht der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</li> <li>4. Jegliche Wasserentnahme aus Hydranten ist ohne spezielle Bewilligung verboten.</li> <li>5. Die Wasserversorgung kann pro Hydrant eine Grundgebühr festlegen.</li> </ol> |

|         |   |                                  |
|---------|---|----------------------------------|
| Art. 12 | <p>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydrantenanlage gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>  | Unterhalt und<br>Reparaturen     |
| Art. 13 | <p>Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen wie Pumpanlagen, Quellfassungen, Steuerungen, Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Organen der Wasserversorgung oder der Feuerwehr bedient werden.</p>                               | Bedienung                        |
| Art. 14 | <p>Jeder Bezü ger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, das Verlegen und den Unterhalt von Leitungen, das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund unentgeltlich zu gestatten. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.</p> | Beanspruchung<br>von Privatgrund |
| Art. 15 | <p>Die öffentlichen Brunnen sind Eigentum der Gemeinde. Die Wasserversorgung übernimmt Unterhalt sowie Reparaturen gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Für die Wasserversorgung kann eine Grundgebühr erhoben werden.</p>  | Öffentliche<br>Brunnen           |

### 3. Hausanschlussleitungen

|         |  |            |
|---------|--|------------|
| Art. 16 | <p>Die Hausanschlussleitung verbindet die Verteilleitung mit den Gebäuden. Der Anschluss kann auch direkt an die Hauptleitung erfolgen.</p>  | Definition |
| Art. 17 | <p>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung ist durch die Wasserversorgung zu bestimmen. Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers.</p> | Erstellung |

Art. 18  
Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.  
Die Hauszuleitung ist vor der Überdeckung (mindestens 1.20 m) durch die Kontrollorgane der Wasserversorgung abzunehmen und für den Leitungskataster einzumessen.

Art. 19  
Kostentragung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrschieber, Schieber-  
tafel und Anschluss an das Verteilnetz bzw. an die Hauptleitung (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Auslagen für Disposition, Bauleitung, Abrechnung und Katasternachführung gehen zu Lasten des Bau- bzw. des Grundeigentümers.

Art. 20  
Technische Bedingungen 1. Der Anschluss der Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine  
einzigste Zuleitung. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.  
2. Jeder Hausanschlussleitung sind ein Hausschieber, Abstellhahn und Wassermesser einzubauen. Der Absperrschieber ist möglichst nahe der Verteilleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu plazieren.

Art. 21  
Eigentums-  
verhältnisse Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund sowie der Absperrschieber gehen nach der Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 22  
Änderung  
bestehender  
Anlagen Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung ver-  
stärkt, ersetzt, verlegt oder in bezug auf Lage, Eingrabbtiefe usw. ver-  
ändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden  
Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 23  
Reparaturen  
und Unterhalt 1. An allen Hauszuleitungen, ohne bereits vorhandene Schieber, sind  
bei Reparaturen im Normalfall Schieber einzubauen. Die Kosten  
gehen zu Lasten des Abonnenten.  
2. Leitungsbrüche oder Leckstellen sind der Wasserversorgung unver-  
züglich zu melden. Die Reparaturarbeiten im Privatgrund sind vom  
Abonnenten sofort einem von der Wasserversorgung bestimmten  
Installateur in Auftrag zu geben.

3. Die Kostenverteilung erfolgt aufgrund der in Art. 21 dargestellten  
Eigentumsverhältnisse. Für Absperrschieber im Privatgrund über-  
nimmt die Wasserversorgung die Reparaturkosten. Alle übrigen  
Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 24  
Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Stilllegung

#### 4. Hausinstallationen

Art. 25  
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu er-  
stellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die  
Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, unter-  
halten, verändert oder erweitert werden. Alle Installationsarbeiten  
sind der Wasserversorgung zu melden. Erstellung

Art. 26  
Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen  
der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung  
übernimmt durch diese Abnahme aber keine Gewähr für die vom In-  
stallateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Abnahme

Art. 27  
Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstalla-  
tionen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu  
ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unter-  
haltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche  
Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten  
Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversor-  
gung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. Kontrolle

Art. 28  
Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche  
vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und deren Anwendung  
genehmigt wurde. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein  
Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verunmöglichen. Nachaufberei-  
tungsanlagen

Art. 29  
Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Anlagen sind die jeweils gültigen Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern im Versorgungsgebiet allgemein verbindlich. Die Wasserversorgung setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Art. 30  
Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Anlagen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

## 5. Wasserzähler

Art. 31  
Wasser-verbrauch Für die Feststellung des Wasserverbrauchs wird ein Wassermesser eingebaut. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung geliefert und ist deren Eigentum.  
Das Ablesen der Wassermesser erfolgt einmal jährlich.

Art. 32  
Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 33  
Technische Bedingungen 1. Vor dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung anzuordnen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.  
2. Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

Art. 34  
Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 35  
Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 36  
Störungen 1. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse, abgestellt.

2. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.  
3. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 37  
Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger nach dem Hauptwassermesser noch weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 38  
Wasserverluste in der Hausinstallation der Abonnenten Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

## 6. Wasserabgabe

Art. 39  
Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsbereich sowie nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlage Wasser an ihre Bezüger zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifpreisen.

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung.

#### Art. 40

Einschränkung  
der  
Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit
2. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgungsanlage.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

#### Art. 41

Anschluss-  
gesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen des geltenden Reglementes und des zugehörigen Gebührentarif.

Die Wasserversorgung kann einen Anschluss an Installationen und Apparate verweigern, wenn diese nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern entsprechen.

#### Art. 42

Pflichten des  
Wasserbezügers

1. Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
2. Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### Art. 43

Wasser-  
ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Öffnen von plombierten Umgangshähnen verboten.

#### Art. 44

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter  
Wasserbezug

#### Art. 45

Der Bezug von Bauwasser oder für andere, vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nicht zulässig.

Vorübergehen-  
der Wasserbezug,  
Bauwasser

Das Bauwasser wird in der Regel pro Kubikmeter umbauter Raum, gemäss Tarif, abgegeben.

#### Art. 46

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Kündigung des  
Wasserbezuges

#### Art. 47

Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des dazugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügenden Mengen liefern.

Abnahmepflicht

#### Art. 48

Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe  
für besondere  
Zwecke

## 7. Kostenregelung

#### Art. 49

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass mindestens die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglicht werden.

Bemessung  
der Gebühren

|                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
|                                 | Art. 50   |  |
| Festsetzung der Gebühren        | Die Höhe der einzelnen Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif, im Anhang zum Wasserversorgungsreglement, geregelt. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.   |  |
|                                 | Art. 51   |  |
| Anschlussgebühren               | Für den Anschluss an die Haupt- oder Verteilleitungen und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, deren Höhe im Gebührentarif geregelt ist.   |  |
|                                 | Art. 52   |  |
| Benützungsgebühren (Wasserzins) | Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr (Zählermiete) und einer Verbrauchsgebühr und sind im Gebührentarif geregelt.   |  |
|                                 | Art. 53   |  |
| Fälligkeiten                    | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Baudepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Baute bzw. nach Schätzung durch die Kantonale Gebäudeversicherung.</li> <li>2. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Anzahlung einzuziehen.</li> <li>3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.</li> </ol> |  |
|                                 | Art. 54   |  |
| Betreibungen                    | Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist angesetzt; nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre einführen.   |  |
|                                 | Art. 55   |  |
| Gebührenpflichtige Schuldner    | Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt. Die Benützungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft ist.   |  |

## 8. Straf- und Schlussbestimmungen

|  |  |                   |
|--|--|-------------------|
|  | Art. 56  |                   |
|  | Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. | Zuwiderhandlungen |
|  | Art. 57  |                   |
|  | Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf Einsprache erhoben werden.   | Einsprachen       |
|  | Art. 58  |                   |
|  | Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.   | Inkrafttreten     |
|  | Art. 59  |                   |
|  | Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.   | Revisionen        |

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schleinikon vom 26. Juni 1986

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: W. Meili  
Der Gemeindeschreiber: T. Monsch

